

# Reglement über die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen

**Ausgabe 2015**

# Reglement

über die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen

vom 7. November 2014

Die Generalversammlung des Urner Gemeindeverbandes, gestützt auf Art. 16 der Verbandsstatuten, beschliesst:

## Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Entschädigungen der Personen, die im Vorstand des Urner Gemeindeverbandes oder im Auftrag des Verbandes in Kommissionen oder Arbeitsgruppen eine Tätigkeit ausüben.

## Art. 2 Grundsalar

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstands hat Anspruch auf ein Jahresgrundsalar von Fr. 3'000.–

## Art. 3 Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Räte und Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| – Sitzungen bis zu einer Stunde          | Fr. | 30.–  |
| – Jede weitere angebrochene halbe Stunde | Fr. | 10.–  |
| – Ganztägige Sitzungen (ab 5 Stunden)    | Fr. | 120.– |

<sup>2</sup> Das Präsidium des Vorstandes oder eingesetzter Kommissionen und Arbeitsgruppen hat Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld während den ordentlichen Vorstands-, Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen.

<sup>3</sup> Es dürfen aufgeschrieben und als Sitzungsgeld beansprucht werden:

- a) Sämtliche Sitzungen und Konferenzen im Gemeindeverband, mit kantonalen oder kommunalen Behörden, Kommissionen und mit anderen Behörden nach effektivem Zeitaufwand.

<sup>4</sup> Nicht aufgeschrieben und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

- a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Konferenzen.
- b) Teilnahme an Generalversammlung.

#### Art. 4 Reisespesen

<sup>1</sup> Grundsätzlich besteht Anspruch auf die Vergütung der Kosten für ein Billett zweiter Klasse.

Für Fahrten mit Privatfahrzeugen besteht Anspruch auf folgende Vergütungen:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a. | Mit Personenwagen pro effektiv gefahrenen Kilometer | Fr. 0.70 |
| b. | Mit Motorrädern                                     | Fr. 0.35 |
| c. | Parkgebühren nach Aufwand.                          |          |

<sup>2</sup> Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist die kürzeste Fahrstrecke vom Wohnort an den auswärtigen Ort.

<sup>3</sup> Mit dem Spesenersatz sind sämtliche Ansprüche für die Benützung des Privatfahrzeuges abgegolten.

#### Art. 5 Abrechnungen

Die Entschädigungen sowie Sitzungsgelder und Spesenvergütungen werden in der Regel jährlich abgerechnet und ausbezahlt.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1.1.2015 in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung des Urner Gemeindeverbandes vom 7. November 2014.

**IM NAMEN DES URNER GEMEINDE-  
VERBANDES**

Karl Huser  
Präsident

Christian Mattli  
Geschäftsstellenleiter